BLLV-Vizepräsident
Gerd Nitschke • Postfach 15 02 09 • 80042 München

Bayerischer Beamtenbund e.V.
Postfach 31 03 48

80103 München

**Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V.**

**BLLV-Vizepräsident**
Gerd Nitschke

Bavariaring 37
80336 München

Postanschrift:
Postfach 15 02 09
80042 München

Tel.: 089 – 72 10 01 24
Fax: 089 – 72 50 32 4

vizepraesident@bllv.de
www.bllv.de

19.01.2022
Stellungnahme Entwurf des Gesetzes Anpassung der Bezüge_2022-01-19 (BLLV)

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2022 | Beteiligungsverfahren**

Zur E-Mail des BBB vom 18.01.20222
Stellungnahme des Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der BLLV bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2022 | Beteiligungsverfahren.

Der BLLV sieht in dem vorgelegten Entwurf keine besondere Änderung und keinerlei Entgegenkommen gegenüber dem bisherigen Entwurf. Der BLLV bleibt somit bei seiner Stellungnahme vom 06.01.2022.

Der BLLV sieht hier eine enorme Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Bayern. Es wäre das erste Mal, dass die Versorgungsempfänger von der Übertragung des Tarifvertrags der Länder (TV-L) abgekoppelt werden. Bisher wurde das Tarifergebnis immer ZEIT- und VOLUMENGLEICH, aber systemkonform auf den Beamtenbereich in Bayern übertragen. Der Entwurf entspricht somit nicht den Aussagen des Ministerpräsidenten Dr. Söder bzw. des Finanzministers Füracker vor Beginn der Tarifverhandlungen.

## § 1 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

### Zu 5. Art. 109 Einmalige Corona-Sonderzahlung - Titel

Der Titel des Artikel 109 sollte nur „Einmalige Sonderzahlung“ heißen. Damit könnte man die Versorgungsempfänger mit in den Kreis der Begünstigten aufnehmen. Die steuerrechtliche Behandlung der Sonderzahlung als Corona-Prämie ergibt sich durch Bundesgesetz (§ 3 Nummer 11a EstG) und kann so bei der Auszahlung berücksichtigt werden.

### Zu 5. Art. 109 Einmalige Corona-Sonderzahlung - Absatz (2)

Dieser Absatz führt zur Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit sich während des Kalenderjahres verändert hat. „2Auf die einmalige Corona-Sonderzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung.“ bedeutet, dass die Prämie bei Teilzeit gekürzt wird, und zwar abgestellt auf die Teilzeitquote am 29.11.2021. Wenn man aber seit 01.08.2021 beurlaubt oder pensioniert ist und vorher Vollzeit gearbeitet hat, bekäme man die volle Prämie gemäß folgender Regelung: „4Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.“

Auf jeden Fall wären die benachteiligt, die bis 31.07.2021 voll gearbeitet haben und jetzt nur noch mit Teilzeit beschäftigt sind.

### Zu 5. Art. 109 Einmalige Corona-Sonderzahlung – Absatz (4)

Anwärterinnen und Anwärter im Schulbereich (speziell Grund-, Mittel- und Förderschulen) unterrichten im Vorbereitungsdienst von Anfang an eigenverantwortlich. Im zweiten Jahr (Ausbildungsabschnitt) unterrichten sie sogar mehr als die Hälfte ihres Unterrichtsdeputats, was dann sogar für alle Schularten gilt. Des Weiteren waren und sind die Anwärterinnen und Anwärter vor allem in der sehr wichtigen Zeit ihres Referendariats durch die Coronapandemie von den Einschränkungen und Herausforderungen in gleichem Maße betroffen, wie alle anderen Beamtinnen und Beamten auch.

Somit ist eine Kürzung der Corona-Prämie nicht angezeigt. Der BLLV fordert hier für besondere Leistungen in der Corona-Krisenzeit die volle Prämie auch für die oben genannten Anwärter, zumindest in den Zeiten des überhälftigen Einsatzes.

**§ 4 Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**
**b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:**

„(2) Die einmalige Corona-Sonderzahlung nach Art. 109 BayBesG und vergleichbare Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes."

Nachdem dieser Satz hier im BayBeamtVG angeführt wird, kann die Sonderzahlung natürlich auch an die Versorgungsempfänger ausbezahlt werden; als Einmalzahlung oder einmalige Sonderzahlung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind leider nicht mehr mustergültig bzw. führend für die Länderumsetzung und werden wohl zu einer großen Unzufriedenheit bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. Anwärterinnen und Anwärtern führen. Die Spitzenstellung der bayerischen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger/-innen wird damit nicht mehr weiter gefestigt.

Mit kollegialen Grüßen

gez.
Gerd Nitschke
(Vizepräsident des BLLV)

gez.
Hans Rottbauer
(Leiter der Abt. Dienstrecht und Besoldung)